

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Schieder-Schwalenberg
vom 09.09.2005**

-- Auszug --

§ 14 Brauchtumsfeuer

(1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.

(2) Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist eine Woche vor dem Ereignis bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten,
2. Alter der verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen,
3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzmaterials,
6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).

(3) Im Rahmen des Brauchtumsfeuers dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem / behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

(4) Zum Schutz der Kleintiere ist das Feuerungsmaterial

- nach dem Aufschichten mit einem kleinmaschigen Zaun zu umgeben (Höhe ca. 1 m) oder
- am Tage des Verbrennens umzuschichten.

Zur Verhinderung von Nestbau und Brutbeginn von Vögeln sind Abwehrmaßnahmen zu treffen, wie das Anbringen von flatternden Aluminiumbändern o.ä.

(5) Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Bei einem aufkommenden starken Wind ist das Feuer unverzüglich zu löschen.

(6) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer erloschen ist. Noch vorhandene Glut ist zu übererden, so dass auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug ausgeschlossen ist.

(7) Von der Feuerstelle sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. 50 m Abstand von Hecken, Büschen und sonstigen Anpflanzungen,
3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen
4. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.

(8) Wird das Brauchtumsfeuer innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Flugleitung verbrannt werden darf.